

Verordnung über den Hans Gerber-Fonds¹ **(Nachlass Hans Walter)**

(Gemeinderatsbeschluss Nr. 164 vom 15. März 1996)²

Der Gemeinderat von Thun,

gestützt auf Art. 92 der Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998³
und Art. 46 Bst. f der Stadtverfassung vom 23. September 2001^{4,5}

beschliesst:

Art. 1

Name, Zweck

¹ Unter dem Namen «Hans Gerber-Fonds» besteht eine verwaltete Stiftung im Sinne von Art. 92 f. der Gemeindeverordnung.⁵

² Im Rahmen der räumlichen, personellen und organisatorischen Möglichkeiten des Kunstmuseums Thun dient der Fonds der Erschliessung, Präsentation und weiteren Betreuung der künstlerischen Werke des Hans Gerber, die dem Kunstmuseum Thun durch den Nachlass des Hans Walter sel. übereignet worden sind.

³ Die Werke von Hans Gerber aus dem Nachlass des Hans Walter dürfen weder verkauft, getauscht noch verschenkt werden.

Art. 2

Finanzierung

Die zur Erfüllung des Zweckes benötigten Mittel bestehen aus dem der Gemeinde zugekommenen Nachlass des Hans Walter sel. im Betrag von Fr. 100'000.– sowie dessen Zinsen.

Art. 3

Entnahme und
Äufnung

¹ Es werden die jährlich anfallenden Zinsen auf dem Kapital und soweit nötig ein Teil des Kapitals selber ausgeschüttet.

² Das Kapital darf jedoch Fr. 60'000.– nie unterschreiten.

³ Falls es zu Kapitalauszahlungen kommt, ist in den Folgejahren mindestens die Hälfte der Zinserträge solange zurückzubehalten, bis der ursprüngliche Kapitalbestand wieder erreicht ist.

¹ Titel Fassung vom 23.12.2015

² Mit Revision vom 23.12.2015 (GRB Nr. 665, in Kraft seit 1.1.2016)

³ GV; BSG 170.111

⁴ StV; SSG 101.1

⁵ Fassung vom 23.12.2015

Art. 4

Bewilligung von
Entnahmen

- ¹ Im Rahmen der verfügbaren Mittel sind für die Bewilligung zuständig:
a bis Fr. 5'000.– der Direktor oder die Direktorin des Kunstmuseums,
b von Fr. 5'001.– bis Fr. 20'000.– oder wenn das Kapital angetastet werden muss der Vorsteher oder die Vorsteherin der Direktion Bildung, Sport, Kultur¹,
c über Fr. 20'000.– der Gemeinderat.¹
- ² Die Entnahmen haben sich auf einen Antrag der Kommission für bildende Kunst zu stützen.

Art. 5

Verwaltung,
Kontrolle

- ¹ Das Vermögen ist zum Zinssatz für verwaltete Stiftungen gemäss den Richtlinien der Stadtbuchhaltung zu verzinsen. Es wird in der Bilanz² als verwaltete Stiftung geführt.
- ² Die Externe Revision³ ist Kontrollstelle.
- ³ Über den Fonds ist jährlich im Verwaltungsbericht zu berichten.

Art. 6

Inkrafttreten

Das Reglement tritt mit der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung in Kraft.

Thun, 15. März 1996

Namens des Gemeinderates

Der Stadtpräsident: *von Allmen*

Der Stadtschreiber: *Bietenhard*

Genehmigung

Vom kantonalen Amt für Gemeinden und Raumordnung am 10. Mai 1996 genehmigt.

¹ Fassung vom 23.12.2015

² Anpassung vom 15.9.2017 (GRB Nr. 498)

³ Anpassung vom 4.11.2020 (GRB Nr. 825)